

## Formale Voraussetzungen für Antragsteller/innen, die keinen HTL-Abschluss haben

Der Erwerb der Ingenieur-Qualifikation ist auch möglich, wenn Sie **nicht über einen HTL-Abschluss** verfügen. In diesem Fall müssen Sie Folgendes nachweisen (vgl. [Schaubild](#)):

1. höherer technischer Bildungsabschluss UND Reifeprüfung
2. mindestens sechsjährige Praxis (erworben im Anschluss an den höheren technischen Bildungsabschluss)

### 1. Höherer technischer Bildungsabschluss

Es gibt - wie untenstehende Tabelle zeigt - verschiedene **technische Bildungsabschlüsse**, mit denen Sie sich (in Kombination mit einer Reifeprüfung und einer im Anschluss daran erworbenen mindestens sechsjährigen Berufspraxis) für das Ingenieur-Zertifizierungsverfahren qualifizieren.

Grundsätzlich gilt, dass es sich dabei um einen **höheren** technischen Abschluss handeln muss, der auch die „klassischen“ ingenieurmäßigen Aufgaben „Konstruktion und Entwicklung“ umfasst. Sollte der Besuch eines Kurses/eines Lehrganges für den Erwerb dieses Bildungsabschlusses verpflichtend gewesen sein, muss dieser einen Umfang von mindestens **1.000 Stunden** gehabt haben.

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Meisterprüfung                              | Das Wirtschaftsministerium hat für eine Reihe von technischen Fachrichtungen dieser Abschlusstypen in einem Erlass festgelegt, dass diese mit dem fachlichen Teil eines HTL-Abschlusses vergleichbar und daher auch für die Ingenieur-Zertifizierung geeignet sind. Ihre Zertifizierungsstelle informiert Sie gerne darüber, um welche Fachrichtungen es sich dabei handelt.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Befähigungsprüfung                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Werkmeisterschule                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Bauhandwerkerschule                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| WIFI-Fachakademie                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Andere höhere technische Bildungsabschlüsse | Es ist auch möglich, mit anderen technischen Bildungsabschlüssen, die nicht im Erlass des Wirtschaftsministeriums aufscheinen, Zugang zur Ingenieur-Zertifizierung zu erlangen. In diesem Fall prüft die WKO-Zertifizierungsstelle, ob dieser Abschluss mit einem HTL-Abschluss vergleichbar ist. Dabei werden die Inhalte Ihres Abschlusses mit jenen einer fachrelevanten HTL verglichen. Wenn Sie mit einem solchen Bildungsabschluss um Zertifizierung ansuchen, legen Sie bitte eine Beschreibung dieses Abschlusses vor, aus der neben der Dauer der Ausbildung auch ersichtlich ist, welche Inhalte/Gegenstände zu diesem Abschluss geführt haben. |
| Lehrabschluss                               | Mit einem technischen Lehr- oder Fachschulabschluss ist der Zugang zum Ingenieur-Zertifizierungsverfahren grundsätzlich ebenfalls möglich. Allerdings sind in diesem Fall zusätzlich zwei Externistenprüfungen an einer HTL abzulegen, d.h. Prüfungen in zwei Gegenständen im Rahmen einer HTL-Matura. Die Gegenstände richten sich dabei nach der Fachrichtung, in der Sie den Ingenieur-Antrag stellen möchten. Informationen darüber, welche Gegenstände zu absolvieren sind, erteilt Ihnen Ihre Zertifizierungsstelle.                                                                                                                                |
| Fachschulabschluss                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausländischer Bildungsabschluss | Wenn Sie Ihren technischen Bildungsabschluss im Ausland erworben haben, können Sie ebenfalls die Ingenieur-Qualifikation erwerben. Je nach Art des Abschlusses und Dauer der Ausbildung müssen Sie gegebenenfalls noch zwei Externistenprüfungen an einer inländischen HTL absolvieren. Nähere Informationen über den Zugang zum Ingenieur-Verfahren mit einem ausländischen Bildungsabschluss erhalten Sie bei Ihrer Zertifizierungsstelle. |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Ingenieur-Zertifizierung ist für eine bestimmte **Fachrichtung** zu beantragen. Die [Fachrichtungsverordnung](#) des Wirtschaftsministeriums listet alle Fachrichtungen auf, in denen ein Antrag gestellt werden kann. Es handelt sich dabei um Fachrichtungen von technisch-gewerblichen HTLs. Bei der Beantragung ordnen Sie sich jener Fachrichtung zu, die am ehesten Ihren höheren technischen Bildungsabschluss oder Ihrer Praxis entspricht. Wenn mehr als eine Fachrichtung zutrifft, müssen Sie sich für eine entscheiden.

#### ➔ HINWEIS

Falls Sie Unterstützung bei der Zuordnung Ihres Bildungsabschlusses oder Ihrer Praxis zu einer Fachrichtung brauchen, wenden Sie sich an Ihre Zertifizierungsstelle.

## 2. Reifeprüfung

Ihr höherer technischer Bildungsabschluss ist nur **in Kombination** mit einer positiv absolvierten **Reifeprüfung** bzw. mit einem Abschluss, der das **Reifeprüfungsniveau** erfüllt, für die Ingenieur-Zertifizierung anrechenbar. Folgende Abschlüsse werden dabei anerkannt:

- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)
- Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule (z.B. HAK, HLW, HLT)
- Berufsreifeprüfung (BRP)
- Studienberechtigungsprüfung (SBP), sofern diese Deutsch, Mathematik und eine Lebende Fremdsprache umfasst
- Abschluss eines Universitäts- oder Hochschulstudiums (FH, PH)
- Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, der zu einem Mastergrad bzw. dem Abschluss „Akademisch geprüfte/r...“ führt

## 3. Praxis

Für Nicht-HTL-Absolvent/innen muss die Praxis folgende **Anforderungen** erfüllen:

**Mindestdauer:** Sie müssen mindestens sechs Praxisjahre nach Erwerb des höheren technischen Bildungsabschlusses nachweisen.

- Die Beschäftigungsart spielt dabei keine Rolle: Es gelten sowohl Praxiszeiten im Rahmen einer unselbstständigen als auch einer selbstständigen Tätigkeit.

- Es spielt auch keine Rolle, ob Sie Ihre Praxis in mehreren (in- oder ausländischen) Unternehmen erworben oder ob Sie zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit gewechselt haben.
- Die Praxis muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Unterbrechungen (z.B. durch Grundwehrdienst, Karenz), werden nicht auf die Mindestpraxiszeit angerechnet.

**Ausmaß:** Über die gesamte Praxiszeit gerechnet sind durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden zu absolvieren: Bei sechs Jahren Praxistätigkeit ist daher ein Ausmaß von 6.240 Arbeitsstunden (52 Kalenderwochen x 20 Arbeitsstunden = 1.040 Arbeitsstunden/Jahr bzw. 6.240 Stunden nach sechs Jahren) nachzuweisen.

- Bitte beachten Sie: Die Praxiszeiten können nicht „geblockt“ werden: Ein erhöhtes Wochenstundenausmaß verkürzt nicht die Mindestanzahl von sechs Praxisjahren.

*Beispiel: Wenn Sie als Absolvent/in einer Werkmeisterschule 4 Jahre im Ausmaß von 40 Wochenstunden gearbeitet haben (52 Wochen x 40 Stunden x 4 Jahre), können Sie noch keinen Antrag auf Erwerb der Ingenieur-Qualifikation stellen. Zwar haben Sie das Mindeststundenausmaß von 6.240 Stunden bereits erfüllt, nicht aber die Mindestanzahl an 6 Praxisjahren.*

- Es ist auch nicht möglich, durch eine höhere Anzahl an Praxisjahren ein geringeres Stundenausmaß wettzumachen.

*Beispiel: Wenn Sie als Absolvent/in einer technischen Meisterprüfung 15 Jahre im Ausmaß von wöchentlich 10 Stunden gearbeitet haben (52 Wochen x 10 Stunden x 15 Jahre), können Sie keinen Antrag auf Ingenieur-Zertifizierung stellen. Die Arbeitsstunden sind innerhalb von 6 Jahren nachzuweisen.*

**Art:** Ihre Praxis muss zu Ihrer im Online-Antrag angegebenen Fachrichtung in Bezug stehen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Sie das, was Sie in Ihrer Ausbildung gelernt haben, in der Praxis vertiefen und erweitern konnten.

- „In Bezug stehen“ heißt, dass Sie in Ihrer Praxis in einem Bereich tätig waren, der der von Ihnen angegebenen Fachrichtung entspricht (Beispiel: Bildungsabschluss „Befähigungsprüfung Elektrotechnik“, Praxis in der Elektrotechnik-Branche) oder fachverwandt zu dieser ist (Beispiel: Absolvent/in der WIFI-Fachakademie „Automatisierungstechnik“, Praxis im Maschinenbau).
- Als Praxis gilt auch ehrenamtliche Tätigkeit, wenn sie den übrigen Anforderungen entspricht. Auch Teile des Grundwehrdienstes können unter Umständen für die Praxis angerechnet werden, wenn technische Tätigkeiten durchgeführt wurden.
- Tätigkeiten im Rahmen einer Ausbildung (z.B. Praktikum im Rahmen eines Bachelor-Studiums) werden nicht als Praxiszeiten anerkannt.

**Zeitpunkt:** Nur jene Praxiszeiten, die Sie nach Ihrem technischen Abschluss erwerben, werden für die Ingenieur-Zertifizierung angerechnet. Betriebspraktika oder sonstige betriebliche Praxiszeiten, die Sie während Ihrer Ausbildung absolviert haben, werden bei der Feststellung des Praxisumfanges nicht berücksichtigt.

- Wenn Sie zusätzlich zu Ihrem technischen Bildungsabschluss zwei Externistenprüfungen machen müssen (z.B. bei Lehr- und Fachschulabschlüssen), zählt die Praxis erst nach erfolgreicher Absolvierung der letzten Externistenprüfungen.

*Beispiel: Sie haben im Juni 2015 Ihren technischen Lehrabschluss gemacht. Im Rahmen des Maturatermins haben Sie im Mai/Juni 2018 an einer HTL die beiden Externistenprüfungen absolviert. Ihren Ingenieur-Antrag können Sie frühestens im Juli 2024 (= sechs Jahre nach Abschluss der letzten Externistenprüfung) einreichen, sofern Sie bis zu diesem Zeitpunkt die Berufsreifeprüfung oder die Studienberechtigungsprüfung erwerben.*

- Die erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung müssen Sie erst zum Zeitpunkt der Ingenieur-Antragstellung nachweisen.

*Beispiel: Sie haben die WIFI-Fachakademie in Automatisierungstechnik im Mai 2017 erfolgreich beendet. Im September 2018 haben Sie mit der Berufsreifeprüfung begonnen. Grundsätzlich können Sie ab Juni 2023 das Ingenieur-Zertifizierungsverfahren durchlaufen (= sechs Jahre nach Abschluss der Fachakademie), sofern Sie bis zu diesem Zeitpunkt die BRP absolviert haben.*